

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

1939/40, Wintersemester, Auszug

Karlsruhe, 1939

1. Allgemeine Mitteilungen für die Studenten

[urn:nbn:de:bsz:31-295018](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-295018)

1. Allgemeine Mitteilungen für die Studenten

Einteilung des Unterrichts

Die Unterrichtsgebiete der Hochschule sind aufgeteilt in fünf Fakultäten und die Einrichtungen für Sport und Leibesübungen.

Die Fakultäten sind:

1. Fakultät für Allgemeine Wissenschaften mit zwei Sektionen, deren erste Mathematik und Naturwissenschaften, deren zweite die allgemeinen Geisteswissenschaften umfaßt,
2. Fakultät für Architektur,
3. Fakultät für Bauingenieurwesen, einschließlich Vermessungswesen,
4. Fakultät für Maschinenwesen und Elektrotechnik,
5. Fakultät für Chemie.

Der Unterricht wird in der Form von Vorlesungen, Seminarien, Praktiken Übungen und Lehraussflügen erteilt.

Als Hilfsmittel für den Unterricht dienen Forschungsinstitute, Laboratorien, Sammlungen und die Bibliothek.

Ferner sind mit der Hochschule verbunden:

- das Reichsinstitut für Lebensmittelfrischhaltung,
- die Staatliche Chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt,
- die Staatliche Lebensmitteluntersuchungsanstalt,
- das Gasinstitut, Lehr- und Versuchsanstalt des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern.

Ihre wissenschaftliche Ausbildung, die je nach der Fachrichtung mit der Diplomprüfung (Dipl.-Ing.) oder der Doktorprüfung (Dr.-Ing., Dr. rer. nat.) abschließt, finden an der Hochschule:¹⁾

- Architekten,
- Botaniker und Mikrobiologen,
- Bauingenieure für den gesamten Tiefbau und Ingenieur-Hochbau: Holz-, Stein- und Stahlbau, Eisenbetonbau, Straßen- und Eisenbahnbau, Wasserbau und Kulturtechnik, Städtebau und städt. Tiefbau und Vermessungswesen,
- Chemieingenieure, insbesondere für: Apparatebau, Gas- und Brennstofftechnik, Lebensmitteltechnik, Gießereitechnik,
- Chemiker aller Fachrichtungen, insbesondere für: Textil-, Gerberei- und Kunststoffchemie, Gas- und Brennstoffchemie, Photochemie,

¹⁾ Nähere Angaben über die Berufe (Aufgabe, Anforderungen, Studiengang, Prüfungen und Berufsmöglichkeiten) gibt die vom Akademischen Auskunftsammt in Berlin herausgegebene Schriftenreihe: Die akademischen Berufe, in der für alle für das Studium an der Hochschule in Betracht kommenden Berufe besondere Hefte erschienen sind. Bestellungen sind an das Auskunftsammt, Berlin NW 7, Bauhofstraße 7, zu richten unter gleichzeitiger Einsendung von 50 Rpf. (für Schüler und Studenten 30 Rpf.) je Heft auf Postcheckkonto Berlin 25329.

Elektroingenieure für Starkstrom-, Schwachstrom- und Lichttechnik,
 Gas- und Brennstoffingenieure,
 Geologen,
 Lebensmittelchemiker,
 Maschineningenieure, unter besonderer Berücksichtigung des Allg.
 Maschinenbaus, Motorenbaus, Kraftwagenbaus, Strömungsmaschinen-
 baus, Flugzeugbaus, Werkzeugmaschinenbaus, der Hebe- und Förder-
 technik, Kältetechnik, Schweißtechnik,
 Mathematiker,
 Meteorologen,
 Physiker,
 Vermessungsingenieure.

Ferner erhalten Kandidaten des wissenschaftlichen Lehramts (vgl. S. 58 ff.) ihre Ausbildung ganz oder teilweise an der Hochschule.

Dauer des Semesters

Die Vorlesungen nehmen am 25. Oktober 1939 ihren Anfang und dauern bis 29. Februar 1940.

Die Einschreibungen beginnen am 2. Oktober und endigen am 29. Oktober.

Aufnahme und Aufnahmebedingungen

Die Anmeldung der Studenten und Gasthörer, die persönlich erfolgen muß, nimmt die Verwaltung (Sekretariat) der Hochschule entgegen. Hierbei sind die unten angegebenen Nachweise über die frühere Ausbildung usw. in Urschrift einzureichen.

Die eingereichten Urkunden bleiben für die Dauer des Studiums in Verwahrung der Hochschule. Sie werden zurückgegeben, wenn der Student allen seinen Verpflichtungen der Hochschule gegenüber nachgekommen ist. Insbesondere hat er Bescheinigungen der Hochschul- und Institutsbibliotheken, der Laboratorien und des Studentenwerkes beizubringen, daß er diesen gegenüber keine Verpflichtungen hat.

Bei der Anmeldung im Sekretariat erhält der Student ein Studienbuch, in dem nähere Anweisungen über das Belegen der Vorlesungen usw. enthalten sind.

Für die Fahrt zur Einschreibung bei der Hochschule kann nachträglich Fahrpreisermäßigung beantragt werden, wobei die benutzte Fahrkarte und die Bescheinigung der Hochschulverwaltung bei der Eisenbahnbehörde eingereicht werden müssen. Vor Einschreibungsbeginn werden an neuankommende Studenten Bescheinigungen für Fahrpreisermäßigung nicht ausgestellt.

A. Studenten

I. Deutsche.

Als Studenten werden Deutsche zugelassen, wenn sie

1. die Reise einer zum Hochschulstudium führenden deutschen höheren Lehranstalt besitzen oder

2. Die Prüfung für die Zulassung zum Studium ohne Reifezeugnis bestanden haben (vgl. RMInAmtsblDtschWiss. 1938 S. 365 ff.)¹⁾ oder
3. Die Sonderreifeprüfung bestanden haben (vgl. ebd.)²⁾ oder
4. Für die Fachrichtung Luftfahrttechnik: das Zeugnis der Versetzung nach Oberprima einer neunstufigen höheren Lehranstalt besitzen.

Zur Immatrikulation von volksdeutschen Studenten, die Mitglieder der Deutschen Studentenschaft sind oder werden, sind vorzulegen:

1. ein Zeugnis, aus dem hervorgeht, daß er zur Zeit der Aufnahme mindestens 17 Jahre alt ist;
2. einen Ausweis über die Staatsangehörigkeit (Heimatschein oder Paß);
3. Ahnennachweis mit den dazu erforderlichen Urkunden (eigene Geburtsurkunde, sowie die der Eltern und Großeltern, Heiratsurkunde der Eltern);

Die Erbringung des Ahnennachweises auf dem besonderen Vordruck „Ahnennachweis“ ist unter folgenden Voraussetzungen nicht mehr erforderlich:

- a) bei Zugehörigkeit eines Studierenden zur NSDAP, SA, SS, NSKK, NSFK, HJ und BdM kann die arische Abstammung als erwiesen gelten. Es genügt in diesen Fällen die Vorlage der endgültigen Mitgliedsausweise und die Versicherung, daß dem Studierenden keine Umstände bekannt sind, die auf eine nichtarische Abstammung schließen lassen.
- b) Das gleiche trifft für Wehrmachtsangehörige, die befördert worden sind, zu. Hier genügt die Vorlage des Wehrpasses mit der darin vermerkten Beförderung und die gleiche Versicherung wie bei a);
4. Reifezeugnis in Urschrift (Abiturienten von 1934 müssen im Besitz des besonderen Zeugnisses über die Hochschulreife sein);
5. Abgangsbescheinigung von schon besuchten Hochschulen, dazu die Karte mit der Reichsnummer, beim Wechsel der Hochschule vor dem 3. Semester außerdem die Genehmigung die Stammhochschule;
6. von Reichsdeutschen (Abiturienten der Geburtsjahrgänge 1915 und später) Nachweis über den Arbeitsdienst bzw. über den Ausgleichsdienst über die Zurückstellung vom Arbeitsdienst;

¹⁾ Vgl. auch die Broschüre: H. H u b e r und F. S e n g e r, Das Studium ohne Reifezeugnis. Berlin, Verlag Weidmann 1938.

²⁾ Von der Ablegung der Sonderreifeprüfung sind befreit:

- a) Absolventen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und Ostern 1940 und später die Abschlußprüfung einer technischen Fachschule, die mindestens fünfsemestrige Ausbildungsgänge hat und die Reichsgrundsätze in vollem Umfang durchführt, mindestens mit gut bestehen
- b) Absolventen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und die Abschlußprüfung der höheren Abteilungen für das Bau- und Maschinenwesen an den Staatsgewerbeschulen in der Ostmark und im Sudetenland und der Bauhörschulen für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik mindestens mit gut bestanden haben oder bestehen
- c) Absolventen der Akademie für Technik in Chemnitz.

(Vgl. RMInAmtsblDtschWiss. 1939 S. 285).

7. polizeiliches Führungszeugnis seit Abgang von der Schule (Nachweise über unmittelbar vorangegangenen Arbeitsdienst, Wehrdienst, Besuch von Hoch- oder Fachschulen gelten als amtliche Führungszeugnisse);
8. Praxiszeugnisse über eine 6monatige praktische Arbeitszeit von Studenten der Fachabteilungen Maschineningenieurwesen, Elektrotechnik und Luftfahrt¹⁾;
9. Meldekarte über die Zugehörigkeit zu den Gliederungen und Organisationen der NSDAP;
10. beim Belegen für das 4. Semester: Grundkarte vom zuständigen Institut für Leibesübungen über die Teilnahme an der dreisemestrigen sportlichen Grundausbildung;
11. beim Belegen für das 2. und 6. Semester: Bescheinigung über die erfolgte Pflichtuntersuchung im vorhergehenden Semester;
12. drei Lichtbilder.

Von der Aufnahme als Student ist ausgeschlossen, wer einer anderen Bildungsanstalt angehört oder im Berufsleben steht.

II. Ausländer.

Für die Aufnahme ausländischer Studenten gelten folgende Richtlinien:

1. Ausländer können an der Technischen Hochschule zum Studium zugelassen werden, soweit Deutschen im Heimatstaat des ausländischen Studenten Gegenseitigkeit verbürgt ist.
2. Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:
 1. ein Zeugnis, aus dem hervorgeht, daß der Aufnahmesuchende zur Zeit der Aufnahme mindestens 18 Jahre alt ist;
 2. ein deutsches Reisezeugnis oder ein Zeugnis in Urschrift und in beglaubigter Abschrift, das eine ausreichende, einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt entsprechende Vorbildung nachweist. Über die Berechtigung des ausländischen Zeugnisses zum Hochschulstudium im Heimatland ist, soweit sich nicht ein entsprechender Vermerk auf dem Zeugnis selbst befindet, eine besondere Bescheinigung beizulegen;
 3. Die Abgangszeugnisse der etwa schon besuchten anderen Hochschulen und Universitäten, ferner die Zeugnisse über etwa erlangte akademische Grade;
 4. ein selbstgeschriebener Lebenslauf;
 5. das Postgeld für die Rückantwort.

Sämtliche Zeugnisse müssen mit beglaubigter deutscher Übersetzung und mit Legalisationsvermerk der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Gesandtschaft, Konsulat) versehen sein.

B. Gasthörer

Als Gasthörer können zugelassen werden:

- a) Berufstätige Personen, die mindestens das Zeugnis der Reife für die 6. Klasse einer deutschen höheren Lehranstalt besitzen, ein planmäßiges

¹⁾ Die Studierenden der Fachrichtungen Architektur und Bauingenieurwesen können die für die Zulassung zur Diplomprüfung erforderliche praktische Tätigkeit von 6 Monaten in den Hochschulferien erledigen.

Fach- oder Berufstudium betreiben oder sich in einzelnen Wissensgebieten weiterbilden wollen, ohne den Vorschriften für die Immatrikulation zu genügen.

Von dem Erfordernis der Reife für die 6. Klasse kann abgesehen werden, wenn der Aufzunehmende ein berufliches Interesse an dem Besuch einzelner Vorlesungen nachweist und wenn feststeht, daß er nach seiner Vor- und Allgemeinbildung in der Lage ist, den Vorlesungen mit Verständnis und Teilnahme zu folgen.

- b) Personen mit abgeschlossener Hochschulbildung, die lediglich beabsichtigen, zu promovieren oder ihre Studien auf einzelnen Gebieten zu vervollständigen.

Der Ahnennachweis ist zu erbringen.

Beurlaubungen

Studenten, die während des Semesters beurlaubt werden wollen, müssen rechtzeitig beim Rektor einen Antrag einreichen.

Wer nicht belegt oder es unterläßt, rechtzeitig Urlaub zu beantragen, kann im Verzeichnis der Studenten gestrichen werden.

Gang des Studiums, Studienpläne

Den Studenten steht die Wahl der Vorlesungen und Übungen frei. Doch kann der Dozent die Zulassung zu Übungen von dem Besitz genügender Kenntnisse abhängig machen.

Um die Studenten vor Mißgriffen in der Wahl der Unterrichtsfächer zu bewahren und ihnen die Erwerbung der nötigen Fachkenntnisse bei bester Zeitausnutzung zu ermöglichen, werden Studienpläne (vgl. Teil 11) aufgestellt, deren Befolgung empfohlen wird. In Verbindung mit der Immatrikulation werden zur Beratung der Studenten in den einzelnen Fakultäten nach Bedarf Einführungsvorträge gehalten.

Das Studium wird in der Allgem. Fakultät und in den Fakultäten für Bauingenieurwesen und Chemie vorteilhaft im Winter-Semester, in der Fakultät für Maschinenwesen und Elektrotechnik im Sommer-Semester begonnen. Der Studienbeginn in einem andern Semester ist aber stets möglich (vgl. die Studienpläne).

Leibesübungen

Jeder der deutschen Studentenschaft angehörende Student (Studentin) ist verpflichtet, 3 Semester lang Leibesübungen zu treiben. Von der Forderung der dreisemestrigen Teilnahme kann in Ausnahmefällen abgegangen werden durch Anrechnung der Arbeitsdienstzeit oder ähnlicher Dienstzeit. Befreiungen (ganz oder teilweise) aus gesundheitlichen Gründen durch den Direktor des Instituts für Leibesübungen werden nur auf Grund eines sportärztlichen Zeugnisses genehmigt; in anderen besonderen Fällen durch den Rektor nach Anhörung des Direktors des Instituts für Leibesübungen.

Der Nachweis regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an den Übungen ist Voraussetzung für die Zulassung zum weiteren Studium vom 4. Semester ab.

Sie wird bescheinigt auf der Grundkarte, die als Ausweis beim Wechsel der Hochschule bzw. beim Belegen von Vorlesungen im 4. Semester dient.

Auch über die freiwillige Teilnahme an dem Sport sowie über die erzielten Leistungen werden Bescheinigungen ausgestellt.

Die Berechtigung zur Teilnahme wird bei Beginn des Semesters durch die Sportkarte kostenlos erworben.

Prüfungen

An der Hochschule können in allen Fakultäten die Diplomingenieurprüfung, die Doktorprüfung und die Habilitation abgelegt werden.

a. Die Diplomingenieurprüfung dient zur Erlangung des akademischen Grades eines Diplomingenieurs (Dipl.-Ing.).

Zur Diplomprüfung werden nur Studenten zugelassen.

Die Prüfung besteht aus einer Vorprüfung, und der Hauptprüfung nach beendigtem, in der Regel achtsemestrigem Gesamtstudium.

b. Die Doktorprüfungen dienen zur Erlangung der Würde eines Doktoringenieurs (Dr.-Ing.) und eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.).

c. Die Habilitation dient zur Erlangung der Würde eines habilitierten Doktors (Dr.-Ing. habil. usw.).

Das Nähere besagen die Prüfungs- und Promotionsordnungen, welche von der Hochschulverwaltung bezogen werden können. Weitere Auskunft geben Hochschulverwaltung und Fakultäten.

Die Diplom-Ingenieure der Technischen Hochschule Karlsruhe werden zur Ausbildung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst im Reich, sowie bei der Reichspost- und Reichstelegraphenverwaltung zugelassen.

Stipendien und Preise.

Bedürftigen Studenten mit guten Leistungen kann Honorarnachlaß oder ein Stipendium bis zu 250 Mk. für das Semester gewährt werden. Hierfür stehen außer staatlichen Mitteln auch solche aus Stiftungen der Hochschule, insbesondere aus der Jahrhundertstiftung und der Jubiläumsstaatsstiftung zur Verfügung. Aus letzterer können besonders befähigte, bedürftige Studierende auch Stipendien im Betrage bis zu 1000 RM. im Jahr erhalten.

Weiterhin können Beihilfen bei Lehrausflügen gewährt werden, sowie Reise-Stipendien für den Besuch des Deutschen Museums in München.

Für die Bewilligung von Stipendien und Honorarnachlaß gelten besondere Richtlinien, deren Wortlaut am schwarzen Brett angeschlagen ist. Die Gesuche sind am Ende des Vorsemesters einzureichen.

In der Fakultät für Architektur findet alljährlich ein Wettbewerb unter den Studenten statt, der die Bearbeitung eines größeren architektonischen Entwurfs in der Art und dem Umfang der Diplomarbeit zum Gegenstand hat. Dem Verfasser der besten Lösung wird als Preis eine Denkmünze zuerkannt. Die preisgekrönte Arbeit sowie die übrigen von der Fakultät mit der Mindestnote 4 beurteilten Lösungen können als Diplomarbeiten eingereicht werden.

Die Fakultät für Maschinenwesen verleiht in der Regel jährlich am 25. Juli, dem Geburtstag von Ferdinand Redtenbacher, den Redtenbacher-Preis, und zwar in erster Linie an denjenigen Diplomingenieur, der in der Fakultät für Maschinenwesen im abgelaufenen Studienjahr die beste Diplomprüfung abgelegt hat. Der Preis besteht in einer Plakette mit dem Bildnis Redtenbachers.

Das Außeninstitut

Das Außeninstitut der Technischen Hochschule hat die Aufgabe, auf allen Gebieten der Wissenschaft, Technik und Kultur den innern geistigen Zusammenhang der Hochschule zu fördern, um damit eine geschlossene Wirkung der Hochschule im Volksleben zu gewinnen; dazu hat das Außeninstitut das Recht und die Pflicht, alle Arbeiten aus dem Gesamtarbeitsgebiet der Technischen Hochschule zu übernehmen, deren Durchführung im allgemeinen Interesse erwünscht ist, ohne in den regelmäßigen Aufgabenkreis der Abteilungen zu fallen,

im besonderen

- a) die Fort- und Weiterbildung aller technisch-wissenschaftlich oder künstlerisch-technisch geschulten Personen, die das Bedürfnis haben, sich über die Fortschritte ihres Faches auf dem Laufenden zu halten;
- b) die Pflege von Sondergebieten, die nicht zum allgemeinen Lehrplan an der Technischen Hochschule gehören, und die Erörterung besonders wichtiger und dringlicher Fragen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben dienen in erster Linie Vorträge, Vortragsreihen, Ausstellungen, Übungen und Lehrausflüge. Diese Veranstaltungen werden hauptsächlich in Karlsruhe oder in der Umgebung von Karlsruhe abgehalten. Daneben werden aber Veranstaltungen des Außeninstituts gegebenenfalls auch an andere Orte des In- und Auslandes verlegt.

Das Presseamt

hat die Aufgabe, Fühlung mit der Tagespresse zu halten und durch Belieferung der Tageszeitungen und fachlichen Zeitschriften mit Nachrichten und Aufsätzen aus dem Bereich der Technischen Hochschule das Interesse der Öffentlichkeit für die Fortschritte der Technik und die Arbeiten der Technischen Hochschule in geeigneter Weise zu wecken und zu steigern.

Akademische Auslandsstelle Karlsruhe e. D.

(Hauptportal, Ostflügel)

Die Akademische Auslandsstelle erteilt Ausländern Auskunft über die Studienbedingungen. Sie betrachtet es als ihre Aufgabe, den ausländischen Studenten während ihres Aufenthaltes in Karlsruhe in gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und anderen Fragen zur Seite zu stehen. Ihr Ziel ist, zu erreichen, daß die Ausländer von ihrem Studienaufenthalt in Karlsruhe nicht nur eine Bereicherung ihres Wissens mit sich nehmen, sondern daß sie durch die Berührung mit dem deutschen kulturellen und wirtschaftlichen Leben eine lebendige Verbindung

gewinnen zu den Gegenwarts- und Zukunftsfragen ihres Gastlandes, und daß sich Bande tieferen Verständnisses anknüpfen, die auch nach der Rückkehr in ihr Heimatland lebendig bleiben.

Mitarbeiter der Auslandsstelle sind die Kuratoren für die verschiedenen Nationen (vgl. S. 24 u. 25).

Deutsche Studenten, die im Ausland studieren oder dort zur Dervollständigung ihrer Sprachkenntnisse die Ferien verbringen wollen, werden beraten; durch Zusammenarbeit mit dem Deutschen Akademischen Austauschdienst Berlin und dessen Zweigstellen im Ausland werden geeignete Anschriften vermittelt.

Die Karlsruher Hochschulvereinigung

Die Karlsruher Hochschulvereinigung unterhält dauernde Beziehungen zwischen Wissenschaft und Praxis zur Förderung der Hochschule. Sie dient diesem Zweck vornehmlich durch Anregung und Ermöglichung von technisch-wissenschaftlichen Versuchen, von Studienreisen und von Veröffentlichungen und durch Verbesserung der Ausstattung der Hochschule mit Lehr- und Forschungsmitteln aller Art.

Gemeinschaft ehemaliger Angehöriger der Technischen Hochschule Karlsruhe

Mitglied der Gemeinschaft kann jeder ehemalige Angehörige (Student oder Lehrer) der Technischen Hochschule werden. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt 5 RM.

Über die Verwendung der jährlichen Einnünge der Gemeinschaft beschließt das Kuratorium.